

(3) In Hotels und Beherbergungsstätten dürfen nach Eintritt der Polizeistunde Speisen und Getränke nur an dort übernachtende Personen verabreicht werden.

#### § 4

(1) Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, bei nachgewiesenem Bedürfnis für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder einzelne Teile oder Orte dieses Gebietes, die Polizeistunde allgemein oder auf Antrag für die im § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen im Einzelfall anderweitig widerruflich festzusetzen oder sie für einzelne Tage ganz aufzuheben.

(2) Anträge auf Verkürzung oder Aufhebung der Polizeistunde sind mindestens eine Woche vor dem Tage, an welchem die Polizeistunde aufgehoben oder verkürzt werden soll, bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Volkspolizei einzureichen. Die Aufhebung oder Verkürzung der Polizeistunde, die auf Antrag der im § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen erfolgt, ist gebührenpflichtig.

#### § 5

Wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erfordert, kann die Deutsche Volkspolizei für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder einzelne Teile oder Orte dieses Gebietes allgemein oder für die im § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen im Einzelfall einen früheren Beginn der Polizeistunde festsetzen.

#### § 6

Mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

- a) als Leiter bzw. Inhaber einer der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Betriebe, Räume oder Veranstaltungen nicht dafür sorgt, daß nach Eintritt der Polizeistunde die Verabreichung von Speisen und Getränken eingestellt wird oder duldet, daß Gäste länger als 15 Minuten über diesen Zeitpunkt hinaus noch in den Räumen verweilen oder daß die Räumlichkeiten nach dem Eintritt der Polizeistunde nicht unverzüglich geschlossen werden;
- b) als Gast länger als 15 Minuten nach Beginn der Polizeistunde noch in den Räumlichkeiten der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen verweilt, obwohl er zum Verlassen rechtzeitig aufgefordert wurde;
- c) als Leiter bzw. Inhaber von Theatern, Lichtspieltheatern, Kulturhäusern und anderen, für diesen oder einen ähnlichen Zweck eingerichteten, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen, oder als Verantwortlicher einer Veranstaltung, eines Jahrmarktes oder Vergnügungsparkes nicht für die Einhaltung der Polizeistunde sorgt;

d) als Leiter bzw. Inhaber der im § 3 Abs. 2 bezeichneten Einrichtungen nicht dafür sorgt, daß nach Eintritt der für den Ortsbereich allgemein festgesetzten Polizeistunde der Ausschank alkoholischer Getränke eingestellt wird;

e) als Leiter bzw. Inhaber der im § 3 Abs. 3 bezeichneten Einrichtungen nicht dafür sorgt, daß nach Eintritt der Polizeistunde die Verabreichung von Speisen und Getränken an andere als die in dieser Bestimmung genannten Personen eingestellt wird.

#### § 7

Die Bestimmungen der Anordnung vom 18. Juni 1954 über die Neuregelung der Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland (ZBl. S. 266) bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 14, 23 Abs. 2 und des § 29 Ziffern 6 und 7 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) sowie alle übrigen bisher geltenden Bestimmungen über die Polizeistunde werden aufgehoben.

Berlin, den 8. Dezember 1955

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern  
I. V. Walter Ulbricht Maron  
Erster Stellvertreter Minister  
des Vorsitzenden des Ministerrates

### **Achte Durchführungsbestimmung\* zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.**

Vom 21. November 1955

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBl. I S. 766) und in Ergänzung des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1950 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBI. S. 668) wird nach Anhören des Zentralen Gutachter-Ausschusses folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Betriebe, die Arzneimittel herstellen, dürfen Arzneifertigwaren nur in Verkehr bringen, wenn sie mit Chargen-Nummern versehen sind.